

KUNDMACHUNG:

Gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF wird kundgemacht:

Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Premstätten

Der Gemeinderat hat im Umlaufwege iSd § 56a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2020 folgende Verordnung beschlossen:

1. Bereitschaftsentschädigung

Nach den arbeitsrechtlichen Prinzipien ist es für den Begriff der Arbeitsbereitschaft wesentlich, dass sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten hat, um im Bedarfsfall jederzeit die Arbeitsleistung aufnehmen zu können. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt als Bemessungsgrundlage das Schema für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (Gemeindebedienstetengesetz 1957 idgF).

1.1. Dienststellenbereitschaft

Diese liegt vor, wenn der VB

- außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Stunden
- auf Anordnung an einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat,
- um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können.

Der Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung entsteht nur dann, wenn alle drei Kriterien vorliegen.

Die Entschädigung beträgt 40% der Vergütung für eine der Dauer der Bereitschaft entsprechende Überstundenleistung.

1.2. Wohnungsbereitschaft

Diese liegt dann vor, wenn sich

- der VB in seiner Wohnung erreichbar hält und
- von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat.

Werktags	0,06 % von V/2 pro Stunde
Sonn- und Feiertags	0,09 % von V/2 pro Stunde

Die Wohnungsbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.

Dem VB gebührt im Falle der Aufnahme seiner dienstlichen Tätigkeit eine Überstundenvergütung.

2. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für die Marktgemeinde Premstätten
Bürgermeister Anton Scherbinek

Angeschlagen am: ..23.11.2020
Abgenommen am: